

vorgeht, oder, wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9.geführter Wagabund von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in demjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verbehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beyderseitigen Provincial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verbindungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmorte, zu treffen.

§. 13.

Die Uebereweisung der Wagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeybehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auswiesenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit dem Wagabunden werden zugleich die Verweiskstücke, worauf der Transport conventionsmäßig begründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu befürchten ist, können einzelne Wagabunden auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.